

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Ostallgäu

Auf Grund von § 1 Nr. 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021 (BayMBl. Nr. 516) macht das Landratsamt Ostallgäu amtlich bekannt:

Im Landkreis Ostallgäu hat die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte maßgeblichen Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 25 an drei aufeinanderfolgenden Tagen - überschritten.

Sie lag am 16.08.2021 bei 34,7, am 17.08.2021 bei 35,4 und am 18.08. bei 41,8.

Damit gelten im Landkreis Ostallgäu ab dem übernächsten darauf folgenden Tag, dem 20.08.2021 diejenigen Regeln der 13.BayIfSMV, die an die Überschreitung dieses Schwellenwerts geknüpft sind.

Insbesondere weisen wir auf die folgenden Regelungen hin (näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 13.BayIfSMV):

Maskenpflicht an Schulen, § 20 Abs. 1 Nr. 2 b) dd) bbb) 13.BayIfSMV

Auf dem Schulgelände, während der Mittags- und der Notbetreuung sowie unbeschadet der Anforderungen des § 19 13.BayIfSMV während schulischer Abschlussprüfungen besteht in Gebäuden und geschlossenen Räumen Maskenpflicht nach den Bestimmungen des § 3 13.BayIfSMV. Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen sind nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes davon ausgenommen. In allen anderen Schulen besteht auch nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes Maskenpflicht.

Hinweis:

Sobald die 7-Tage-Inzidenz an 5 Tagen in Folge den Schwellenwert von 25 wieder unterschreitet, wird das Landratsamt dies entsprechend bekannt geben.

Marktobersdorf, 18.08.2021

Ralf Kinkel
Regierungsdirektor